

Er scheint wöchentlich einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfspaltige Beilage 40 Hg.
Für die Ortsvereine 10 Hg.
Im Abonnement nach Vereinbarung.
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Post-Bestellungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 15

Berlin, den 12. April 1912

23. Jahrg.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223, Geldsendungen an W. Zieffe, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Kosten der Lebenshaltung bei Arbeitern und bei höheren Beamten. — Arbeitsvertrag und gute Sitten. — Rundschau: Amliche Anerkennung der Volksbelastung durch indirekte Steuern. Solche Gläubigkeit ist eine arge Dummheit. Vom „Kopfsinnig“ des Arbeiters. Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente. Ein Sozialdemokrat läßt auf Arbeiter schießen. — Feuilleton: Etwas vom Leim. — Fortarbeiter. — Technisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Danzig. — Lohnbewegung. — Literarisches. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Anzeigen.

Die Kosten der Lebenshaltung bei Arbeitern und bei höheren Beamten.

Im Jahre 1909 hat das statistische Amt eine „Erhebung von Wirtschaftssrechnungen minderbemittelter Familien“ veröffentlicht, die ein interessantes Bild der Lebenshaltung in den unteren Volksschichten enthält. Wenn diese Arbeit auch nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit durchgeführt werden konnte, so gestattet sie doch einen Vergleich mit der Lebenshaltung einzelner Familien von verschiedener Zusammensetzung und zwar von unter 1200 M. bis zu 6000 M. Ein Vergleich mit noch höheren Einkommen war bisher nicht möglich, da es sehr schwer ist, die Budgets solcher Familien zu erhalten, da das Mißtrauen in diesen Kreisen viel größer als unter den Arbeitern ist und die höheren und ganz hohen Einkommensnaturgemäß weit mehr variieren als die Einkommen der untersten Klassen.

Nun veröffentlicht das statistische Amt eine weitere Arbeit, die sich an die obengenannten anschließt und „Zwei Wirtschaftssrechnungen von höheren Beamten“ behandelt. Die beiden Rechnungen erstrecken sich auf einen längeren Zeitraum — 12 und 15 Jahre — und sind von den Haushaltungsvorständen dem statistischen Amt freiwillig zur Verfügung gestellt worden.

Die Rechnung I erstreckt sich auf 15 Jahre (1894 bis 1908), der Haushaltungsvorstand ist höherer preussischer Beamter. Die Familie bestand zu Beginn der Berichtszeit aus den Eheleuten und drei Kindern. Ein weiteres Kind wurde in diesem Berichtsjahr geboren, die Ehefrau starb jedoch im selben Jahre. Im Jahre 1907 bestand die Familie aus acht Personen, dem Haushaltungsvorstand, dessen Schwägerin und zwei Diensthöten. Wir legen nun das Jahr 1907 dem Vergleich zu Grunde, weil in diesem Jahre die schon erwähnte Erhebung vorgenommen wurde und so bessere Vergleiche möglich sind. Das dienstliche Einkommen stieg von 4538 M. im Jahre 1894 auf 7636 M. im Jahre 1908. Da jedoch ein zinstragendes Kapitalvermögen vorhanden war, schwankt die tatsächliche Einnahme zwischen 6503 und 10325 M. Im Durchschnitt der 15 Jahre betrug das Einkommen 8525 M. Die durchschnittliche Jahresausgabe betrug jedoch 9812 M., so daß ein Fehlbetrag von 1840 M. entstand, der aus dem Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen wurde.

Die zweite Rechnung erstreckt sich auf 12 Jahre, 1899 bis 1910. Der Familienvorstand war zu Beginn der Berichtszeit Hilfsarbeiter an einem staatlich wissenschaftlichen Institut, an welchem er 1905 fest angestellt wurde. Ende 1907, welches Jahr wir wieder zum Vergleiche heranziehen, bestand seine Familie aus sieben Personen. Seitdem hat sich die Familie nicht vergrößert. Das Dienstlohn stieg von 1830 auf 6100 M. Das Gesamteinkommen von 3985 auf 9983 M. In den letzten Jahren nehmen die Einnahmen für Nebeneinnahmen besonders einen breiten Raum ein. Die Einnahmen und Ausgaben zeigen bei der Ausgleichung, daß nur in vier Jahren ein kleiner Ueberschuß erzielt werden konnte.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir nun Vergleiche zwischen den Ausgaben dieser beiden Beamtenfamilien und denen von Arbeitern nach der Erhebung von 1907 ziehen.

Die durchschnittliche Jahresausgabe für Nahrungs- und Genussmittel betrug bei 522 Arbeiterfamilien 955,06 M., bei den beiden Beamtenfamilien 3102,94 M. Diese beiden Beamtenfamilien konsumierten durchschnittlich dreimal soviel als die Arbeiterfamilien und also die Lebenshaltung entschieden eine bessere war. Während die Arbeiterfamilien mehr wie die Hälfte, 52% für Nahrung und Genussmittel aufwenden mußten, hatten die beiden Beamtenfamilien nur ein Drittel, 33,8% dafür ausgegeben. Der Nachteil des Arbeiterhaushalts tritt hier also deutlich in die Erscheinung.

Während, wie wir sehen, die Arbeiterfamilien schon mehr wie die Hälfte des Einkommens zu notwendiger Ernährung verwenden, müssen sie logischer Weise an allen anderen Bedürfnissen sparen, wogegen in den besserstutierten Familien eine reichliche Ernährung stattfinden kann und für die übrigen Bedürfnisse noch zwei Drittel der Gesamtausgaben verbleiben.

Die Ausgaben für Fleischgenuss zeigen uns schon außerordentliche Unterschiede. So finden wir, daß die 522 Arbeiterfamilien im Durchschnitt 170 M. für Fleisch, Schinken, Speck usw. ausgaben, die Beamtenfamilien dagegen, die eine 1182 M. die andere 571 M. pro Jahr darauf verwenden. Wie nachstehende Tabelle zeigt sind auch die Ausgaben für die übrigen Lebensmittel weit günstiger wie bei den Arbeitern. Prozentual ergibt sich für den Verbrauch der einzelnen Lebensmittel folgendes interessante Bild:

	522 Arbeiterfamilien	2 Beamtenfamilien
Fleisch, Wurst, Käse	25,6	33,5
Fische	1,5	1,1
Butter, Schmalz	12,3	9,6
Eier	2,8	2,8
Gemüse, Obst, Kartoffeln	8,5	10,2
Zucker, Sirup, Honig	2,6	2,2
Wehl, Nudeln, Hülsenfrüchte, Gewürze usw.	3,9	3,2
Brot u. andere Backwaren	17,0	10,5
Lee, Schokolade, Kakao, Kaffee	3,4	3,8
Milch	10,0	11,6
Uebrige Getränke im Hause	3,4	5,2
Sonstige Nahrungsmittel	0,2	1,2
Tabak, Zigarren	2,0	0,1
Ausgaben in Gastwirtschaften	6,3	4,7

Diese Ergebnisse zeigen uns zunächst den bedeutend höheren Fleischverbrauch bei den beiden Beamten gegenüber den Arbeiterfamilien, während der Verbrauch an Brot das umgekehrte Zahlenmaterial liefert. Wir wollen deshalb zum besseren Verständnis die Ausgaben für diese beiden Posten nebeneinander stellen:

	die Arbeiterfamilien	die Beamtenfamilien
für Fleisch	170,05 M.	876,68 M.
Verhältnis:	1	zu 5,1
für Brot und Backwaren	162,73 M.	320,83 M.
Verhältnis:	1	zu 2,1

Während die 522 Arbeiterfamilien für Brot im Durchschnitt 17,0% ausgaben haben die Beamtenfamilien nur 10,5% dafür opfern müssen. Der Nachteil der Ernährungsweise bei den Arbeiterfamilien zeigt sich hier klar und deutlich. Die vorwiegende Ernährung mit Brot ist nicht genügend reichlich, geschweige denn die bessere Ernährung mit Fleisch. Nach dieser vergleichenden Uebersicht für Kosten der Nahrungs- und Genussmittel wollen wir auch noch einen Vergleich für die übrigen Ausgaben, wofür den Arbeitern 48% den Beamtenfamilien 66,2% verbleiben, ziehen. Es betragen die Ausgaben:

	bei den Arbeitern		bei den Beamten	
	M.	% d. Gesamtausgaben	M.	% d. Gesamtausgaben
Kleidung, Wäsche, Reinigung	204,67	11,2	1013,9	8,9
Wohnung u. Haushalt	312,52	17,0	1691,5	20,2
Heizung u. Beleucht.	77,99	4,3	403,8	3,9
Gesundheits- und Körperpflege	23,96	1,3	210,8	2,6
Unterricht, Schulgeld, Lehrmittel	11,63	0,6	657,9	4,1
Geistige u. gesellige Bedürfnisse	72,70	4,6	744,7	9,9
Vor- u. Zurpflege	55,52	3,0	259,1	3,4
Verkehrsmittel	25,74	1,4	130,7	1,4
Personl. Bedienung	2,06	0,1	458,9	5,4
Sonstige Ausgaben	92,99	1,8	227,2	4,3

Wir sehen auch hier wieder, daß die Ausgaben für Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, die Nutznießer der höheren Einkommen verhältnismäßig nicht so schwer belasten wie das Arbeiter Einkommen. Die vielbesprochene Vergnügungslust der Arbeiter tritt in diesen Zahlen erheblich zurück und der Kultur Mensch unserer Tage hat schließlich doch auch ein Recht darauf, an den Kulturgütern und Errungenschaften des Menschengeschlechtes teilzunehmen.

Während die Frau des Arbeiters in den weitaus meisten Fällen mitarbeiten muß, um dem Haushalt die nötigen Mittel zu verschaffen, findet die Frau mit höherem Einkommen wirksame Unterstützung durch Diensthöten. Alles in allem: Diese Gegenüberstellungen zeigen sehr deutlich, wie ungünstig sich der Arbeiterhaushalt gegenüber einem Haushalte mit höherem Einkommen stellt; wie jener wichtige Kulturgüter entbehren muß um eine armselige Ernährung, Wohnung und Bekleidung zu finden, wogegen bei höherem Einkommen, ohne an anderen Bedürfnissen Schaden zu leiden, auch für kulturelle Zwecke noch erhebliche Mittel übrig bleiben.

Arbeitsvertrag und gute Sitten.

Von Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

IX.

Ähnlich trübe Lohnverhältnisse unter den Heimarbeitern Deutschlands gibt es, das haben die mannigfachen Ausstellungen und Erhebungen gezeigt, noch allenthalben, wenn auch in stark abnehmender Zahl. Und dennoch ist noch nicht in einem halben Duzend von Fällen das Gericht mit dem Gute-Sitten-Paragraphen dazwischen gefahren. Vielsach mag die Erklärung darin liegen, daß, wo kein Kläger, auch kein Richter ist. Ein staatsanwaltliches Einschreiten von Amts wegen gegen den in diesen Tatbeständen enthaltenen Missetäter im strafrechtlichen Sinne (§ 302a StGB.) liegt natürlich, angesichts der bisherigen Volksschulung der deutschen Juristen, außer dem Bereich des Möglichen. Vor die Gewerbegerichte aber kommen diese Fälle nicht, weil sich der Heimarbeiter, dem seine Organisation den Rücken deckt, selten, seinen Ausbrüter zu verklagen, da er in der Not der Arbeitslosigkeit auf die Beschäftigungsgelegenheiten bei seiner Firma angewiesen ist. „Was hilft es der armen Wäntelnäherin“, rief Rechtsanwält Dr. Fran in seinem Vortrag „Rechtsgeschäft und wirtschaftliche Machtverhältnisse“ in der Juristischen Gesellschaft aus, „wenn der Arbeitsvertrag, den sie einging, vor der Rechtsordnung gemäß § 138 BGB. unwirksam ist?“ „Denn der Schwächere braucht ja den Stärkeren“, sagt Fran in demselben Zusammenhange, „er ist ja auf ihn angewiesen, und wenn ihn die Vereinbarung nicht bindet, so bindet ihn eben die Not des Lebens.“

Die bloße Nichtigkeitsklärung eines Hungerlohnvertrages nützt also nichts, wenn nicht das Recht zugleich Mittel an die Hand gibt, die Missetatbedingungen des Arbeitsverhältnisses zu verbessern. Das ist bei verständiger Handhabung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die angemessene Vergütung und ihre Bestimmungsweise (§§ 612 und 613) oder über den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812, 817, 818, 823, 826) nicht ausgeschlossen und, wie einzelne der oben geschilderten Fälle zeigen, seitens der Gewerbegerichte auch hier und da geschehen. Allerdings stets nur auf der Grundlage der ortsüblichen Tagelöhne, die natürlich meist eine unzulängliche Lohnbemessungsnorm für viele Berufszweige bilden. Vor allem aber ist die Korrektur derammerlöhne durch die Gerichte immer nur in den vereinzelten Fällen möglich, die die Arbeiter dem Gericht vorzutragen wagen. Eine Verbesserung des gesamten Lohnstandes durch fittenrichterliche Urteile ist ausgeschlossen und so hilft auch der Ersatz eines Hungerlohns durch angemessenen Lohn dem klagenden Arbeiter so gut wie gar nichts, da er die Arbeitsgelegenheit bei dem verklagten Ausbrüter verliert, anderswo aber schwer eine günstigere findet. Nur organisierte Massenklagen können wenigstens indirekt, durch moralischen Druck, Besserung schaffen. Woher aber soll der Richter in solchen Fällen, wenn die bisherige gewerbliche Entlohnung ihm als sittenwidrig denungiert wird, die Maßstäbe für die Bestimmung der „angemessenen Vergütung“ nehmen? Soll er als selbständiger Lohnsetzer für einen Arbeitszweig auftreten? Vielleicht könnten ihm bei Vorfragen der Hausarbeit die neuen Fachausprüche als sachkundige Berater zu Hilfe kommen?

Aber das sind Zukunftspannungen, und zwar nicht einmal unbedeutende, denn sie hätten die selbstsame Konsequenz, daß die rechtsverbindliche Kraft, die der Gesetzgeber den Beschlüssen der Sachausschüsse versagt hat, ihnen vom Richter verliehen werden könnte, indem er jeden unter dem Ausschufstaxtarif sich bewegenden Hausarbeitslohnvertrag für sittenwidrig erklärte. Zu solcher Mission scheinen die Richter im allgemeinen nach ihrer sozialwirtschaftlichen Vorbildung kaum berufen. Wir halten es da mit dem Gutachter der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, Hofadvokat Dr. Kienböck, der in seiner Schrift über „Lohnwucher“ nicht bloß dem Strafrichter die Eignung abspricht, „im Lohnkampfe etwa mit Hilfe des Wucherparagrafen die Rolle des Schiedsrichters zu spielen“, sondern auch bestreitet, daß „dem Zivilrichter die Unterlagen gegeben seien, um ihn zum Schiedsrichter über die Angemessenheit der üblichen Arbeitslöhne geeignet zu machen“, und noch weniger ist nach Kienböcks Ansicht die Gerichtsorganisation einer solchen Aufgabe angepaßt.

Wir müssen uns kritisch bescheiden. Sozialpolitische Aufgaben müssen in erster Linie sozialpolitisch gelöst werden. Von der Rechtsprechung darf man als Sozialpolitiker nicht alles erwarten, am wenigsten gegenüber Massenmißständen, die, weil typisch, allzuleicht dem Richter als normale Unzulänglichkeit der Gesellschaft erscheinen. Nur bei besonders ungesunden Einzelercheinungen des sozialen Lebens, zumal bei übertriebenen Ausbeutungsverhältnissen und Freiheitsbeschränkungen in der Arbeitsvertragswelt, kann das sittenrichterliche Gebot, wie wir sehen, operativ heilend eingreifen.

Trotz dieses kritischen Bescheidens aber dürfen wir nicht verkennen: Mit dem Gute-Sittenparagrafen ist uns ein Schwert geschmiedet, das — mag es auch bisher zum scharfen Zuschlagen nur in wenigen Fällen verwendbar sein — doch schon dadurch, daß es als drohende Waffe an der Wand hängt, eine heilsame Warnung für alle sozialen Bedrückter und Ausbeuter bedeutet, den Knebel im Arbeitsvertrag nicht allzu straff anzuspinnen. Eine starke sittlich und sozial erziehlische Wirkung kann also mittelbar von diesem kurzen § 138 BGB. ausstrahlen, wenn er nur noch energischer als bisher benützt wird, um in die finsternen Ecken unserer sozialwirtschaftlichen Unkultur hineinzuweichen und die Unduldsamen und Habgierigen im Sittenspiegel ohne Schonung zu schildern.

Mit solcher Rechtsdurchsetzung würden wir in Deutschland nicht eigentlich neue, geschweige denn revolutionäre Bahnen beschreiten, sondern nur in den Spuren der Rechtspolitik des großen Königs erneut vorwärts schreiten, dessen Gedächtnis wir in diesen Tagen mit nationaler Dankbarkeit feierten. Denn dieser erhabene „roi des gueux“ hat bereits in der deutschen Rechtspolitik den Grundlag, daß das Recht vor allem den Schwachen lebendige Gerechtigkeit schaffen müsse, mit einer Energie, die sogar vor selbstherrlicher Durchbrechung bestehender Paragraphen nicht zurückwich, zur Geltung zu bringen gesucht. In Friedrichs des Großen Justizreformbestrebungen wurzelt auch das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“, in dem wir dem Urbild des Gute-Sitten-Paragrafen zuerst begegnen: „In Handlungen, welche die Gerechtigkeit verletzen, kann durch Willenserklärunge niemand verpflichtet oder berechtigt werden. Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen.“ Rüge das, was wir heute mit dem Begriff „Ehrbarkeit“ in

der Welt der Arbeit und des sozialen Emporringens verbinden müssen, in der deutschen Justiz immerdar Schutz und Förderung im Sinne des aufklärten Preußenkönigs finden!

Arbeiterversicherung und Armenwesen.

Bei der weiten Ausbreitung, die die Arbeiterversicherung in Deutschland gefunden hat und da diese zu einem großen Teil Volkstreu ist, aus denen die meisten Rentenempfänger in der Armenpflege hervorgehen, ist es ganz naturgemäß, daß die Arbeiterversicherung auf die Armenpflege einwirkt, und mit ihr in Wechselbeziehungen steht. Die soziale Versicherung bringt für die Armenpflege eine große Entlastung, andererseits bringt aber auch die Armut mit ihren mannigfachen Ursachen und Wirkungen für die Arbeiterversicherung eine große Belastung, denn die Ursachen der Armut: Krankheit, Gebrechen, Siedlung, unhygienische Lebensweise, schlechte Wohnungsverhältnisse, hohe Kindersterblichkeit, frühe Invalidität, Alkoholismus usw. lassen die Ausgaben in der Arbeiterversicherung emporschnellen. Nach der Reichs-Armenstatistik vom Jahre 1885, der leider eine spätere nicht an die Seite gesetzt werden kann, waren die Armenunterstützungen zu 58,8 Prozent auf die oben angegebenen Ursachen zurückzuführen. Nach der gleichen Statistik kamen auf 1000 Einwohner 34 in der Armenpflege unterstützte Personen; im gleichen Jahre wurden durch Eingreifen der Arbeiterversicherung auf je 1000 Personen 41,8 aus der sozialen Versicherung unterstützt. Mit dem Ausbau der Arbeiterversicherung und der Einfügung neuer Versicherungsarten mußte naturgemäß auch die Zahl der Personen wesentlich zunehmen, die aus der sozialen Versicherung Vorteile zieht. So wurden bereits im Jahre 1908 im Deutschen Reich von je 1000 Personen 135,9 durch die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung unterstützt, davon 94 in der Krankenversicherung, 18,9 in der Unfallversicherung und 23 in der Alters- und Invaliditätsversicherung, wobei allerdings viele Personen mehrfach gezählt wurden. Die Gesamtausgaben in der Arbeiterversicherung stellten sich im Jahre 1885 auf 4 632 700 Mark, im Jahre 1909 aber auf 762 161 100 Mark.

Da eine allgemeine Statistik der Ausgaben in der Armenpflege fehlt und da andererseits für Bayern eine solche aus dem Jahre 1885 vorliegt, wollen wir wenigstens die hierbei ermittelten Ergebnisse mit den Zahlen aus der Arbeiterversicherung vom gleichen Jahre in Vergleich setzen. Im Jahre 1897 wurden in Bayern in der Armenpflege 9 442 955 M. ausgegeben, das waren auf je 10 000 Einwohner 159,1 M., im Jahre 1906 dagegen betrug die Ausgabe in der Armenpflege Bayerns 13 296 000 M., auf je 10 000 Einwohner kamen in diesem Jahre 202,3 M. Armenausgaben. In der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung wurden aber bereits im Jahre 1897, soweit das bayerische Gebiet in Betracht kam, 19 113 974 M. oder auf je 10 000 Einwohner 322,4 M. an Ausgaben geleistet. Im Jahre 1906 aber war die Ausgabe in der Arbeiterversicherung Bayerns auf 41 383 556 M. oder auf 629,8 M. auf je 10 000 Einwohner gestiegen.

Diese Steigerung der Ausgaben in der Arbeiterversicherung, die sich inzwischen noch weiter bemerkbar gemacht hat, muß natürlich auch auf die Armenpflege einwirken und zwar nicht nur dadurch, daß das ma-

terielle Bedürfnis nach Armenunterstützung verringert wird, sondern mehr noch durch vorbeugende Maßregeln dadurch, daß von vornherein die Ursachen, die zur Verarmung führen, weniger hervortreten. Dadurch, daß in der Arbeiterversicherung der Kampf gegen die Tuberkulose und gegen andere Krankheiten, gegen die unhygienische Lebensweise, gegen die Wohnungsnot und gegen den Alkoholismus, aufgenommen worden ist — so viel in diesen Fragen noch zu tun sein mag — müßte der Verarmung ein gewisser Einhalt geboten werden. Neben den materiellen Verbesserungen, die die Arbeiterversicherung gebracht hat, hat sie aber ganz ohne Zweifel auch noch eine große moralische Wirkung ausgeübt. Weiter wirkt die Arbeiterversicherung auf die Entlastung der Einrichtung von Anstalten wie Krankenhäuser, Siechenanstalten usw. ein, weil sie ihre Versicherten diesen Anstalten zur Behandlung überweist.

Ein Zusammenhang zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung besteht aber auch insofern noch, als die Renten vielfach noch nicht ausreichen, die Rentenempfänger aus der Arbeiterversicherung also noch Rentenempfänger in der Armenpflege sein müssen. In der Landesversicherungsanstalt für Berlin wurde bei einem größeren Teil der Rentenempfänger nachgeprüft, inwieweit die aus der Alters- und Invalidenversicherung fließenden Renten nicht ausgereicht haben, den Empfänger vor der öffentlichen Armenpflege zu schützen. Von 15 799 männlichen Invalidenempfängern, deren Verhältnisse nachgeprüft wurden, erhielten 2530 oder 16 % noch Unterstützungen aus der öffentlichen Armenpflege, von 13032 weiblichen Invalidenrentenempfängern 2643 oder 20,3 Prozent. Weiter erhielten noch Unterstützungen aus der öffentlichen Armenpflege von 1758 Altersrentnern 148 oder 8,4 Prozent und von 445 Altersrentnerinnen 83 oder 18,7 Prozent. Nach einer Erhebung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg vom 1. Januar 1910 über 15 Landesversicherungsanstalten schwankte die Zahl der Rentner, die zugleich Armenunterstützungen bezogen, zwischen 3,55 Prozent in der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Meinungen und 12,33 Prozent in der Landesversicherungsanstalt Baden.

Viel mehr als in den Großstädten macht sich der Einfluß der Arbeiterversicherung auf dem Lande geltend, weil dort die Unterstützungsätze in der Armenpflege noch außerordentlich niedrig sind. Durch die Einbeziehung der Landarbeiter, der Heimarbeiter, der unständigen Arbeiter usw. in die Krankenversicherung, die die Reichsversicherungsordnung herbeiführt, wird sich der Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege abermals erweitern.

Rundschau.

Ämtliche Anerkennung der Volksbelastung durch indirekte Steuern. Bei der Begründung des neuen preussischen Steuergesetzes ist dem Regierungsvertreter so nebenbei eine Aeußerung entschlüpft, die aufs trefflichste erkennen läßt, daß auch die Regierungen über die volkswirtschaftlichen Schäden der indirekten Steuerabgaben nicht im geringsten im Zweifel sind. Nach dem bis jetzt in Preußen geltenden Steuergesetz sind solche Beamte des Reiches und des Staates, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, von der direkten Einkommensteuer in Preußen befreit, jedoch nur, wenn sie in dem fremden Lande direkte Steuern zahlen. Der neue Entwurf

Etwas vom Leim.

Von großer Wichtigkeit für alle Holzindustriellen Gewerbetreibenden ist endlich die Prüfung des Leims, da man sich nicht immer auf die Reklame des Lieferanten verlassen kann, es vielmehr für den Leimkonsumenten oftmals notwendig ist, die Güte und Beschaffenheit, besonders die Haltbarkeit des Leimes, die ja auch auf Qualität und Ausfall der zu fertigenden Waren von so wesentlichem Einfluß ist, festzustellen. Da Farbe und sonstiges Aussehen der Leimlösung oftmals künstlich beeinflusst werden, sind sie keine untrüglichen Zeichen für die Qualität des Leimes. Eine Prüfungsmethode, die etwas genauere und zuverlässigere Resultate ergibt, besteht jedoch darin, die harten Leimblätter in kaltes Wasser zu legen und anzulassen zu lassen, wobei man feststellt, wieviel Wasser die verschiedenen Blätter in einer bestimmten Zeit aufgenommen haben. Je mehr Wasser der Leim aufnimmt, um so weniger ist ihm bei der Fabrication zugesetzt, um so besser ist er also und um so mehr Bandkraft wird er entwickeln. Die Mengen Wasser, die harte Leim beim Anquellen aufnehmen vermag, schwanken zwischen 12 bis 40 Prozent. Doch auch diese Methode ist nicht von unbedingter Zuverlässigkeit, da die Klebekraft des Leimes, auf die es den Gebrauch vorzüglich allein ankommen, noch durch andere Umstände als den Wassergehalt allzu bestimmt wird. Daher hat man versucht, die Klebekraft durch unmittelbare praktische Versuche zu ermitteln. Ein Verfahren dieser Art, das auf praktische Versuchsblätter wohl Anwendung finden dürfte, ist das folgende: Man nimmt von der zu prüfenden Leimlösung 3 Teile, die jedoch nicht weniger als 200 Gramm betragen, und löst sie mit 6 Teilen Wasser im Dampfbade so lange, bis nur noch fünf Teile des ursprünglichen Menge vorhanden sind. Dann nimmt man je zwei Stücke aus harten und weichen Holz von 42 Zentimeter Länge und 14 Zentimeter Querschnitt. Diese Holzstücke werden

in der Mitte durchsägt und dann mit der Leimlösung an den Stirnflächen wieder miteinander verklebt. In einem trockenen Raum, in dem eine Temperatur von 17 bis 20 Grad herrscht, läßt man die Holzstücke drei Tage lang liegen, worauf man mit ihnen eine Bruch- und Belastungsprobe in der folgenden Weise anstellt. Die eine Hälfte der zusammengesetzten Holzstücke wird 18 Zentimeter von der Fuge entfernt mit einem Loch versehen, das gerade in der Mitte der Breite des Holzes sein muß; durch das Loch wird ein Bolzen gesteckt, der an seinem unteren Ende einen Haken trägt, an dem eine Waagschale gehängt wird. Dann wird das Holz mittels Klammern wagerecht an einer Tischplatte befestigt, so daß die Leimfuge ein Zentimeter über die Tischplatte hinausragt. Sodann legt man auf die angehängte Waagschale Gewichte, beginnend mit 25 Kilogramm und von Minute zu Minute um 5 Kilogramm steigend, was so lange fortgesetzt wird, bis der Bruch der Leimstelle erfolgt. War der Leim gut, so muß die Fuge mindestens eine Belastung von 70 Kilogramm aushalten können, ehe sie bricht. Für kleinere Gewerbetreibende dürfte diese Probe allerdings etwas unumständlich sein, für große Betriebe jedoch, die ständig große Mengen von Leim gebrauchen, dürfte sie durchaus ausführbar und sehr anzuraten sein.

Ueber die Geschichte des Leims sind wir bedauerlicherweise nur ganz mangelhaft unterrichtet. Bekanntlich wissen wir nur, daß schon die Alten leimartige Klebemittel bei der Herstellung ihrer Möbel und sonstigen Holzgeräthe verwendeten, während für andere Materialien Bisz, Balsam, Asphalt und Pech als Bindemittel benutzt wurden. Die Erfindungen, die man beim Kochen des Fleisches machte, lehrten schonzeitig, daß aus dem tierischen Körper durch Auslösen eine gallertartige Masse gewonnen werden kann, die eine hohe Klebekraft entwickelt. Nach einer alten Ueberlieferung, die schon bei den Römern vor, soll der hochberühmte griechische Werkmeister Dädalos der Erfinder des Leimes gewesen sein, derselbe, der sich übrigens auch noch in anderer Weise,

nämlich durch die Erfindung der Säge, die er machte, indem er einen gefundenen Schlangenkinnbaken in Eisen nachahmte, um die Technik der Holzbearbeitung verdient gemacht hat. Bereits die alten Ägypter verstanden sich bereits auf die Herstellung und Anwendung des Leimes für ihre Möbelverfertigung und verwandten den Leim übrigens auch schon als Bindemittel für die Herstellung plastischer Massen, sowie auch zur Bindung von Papyrusfasern, also ganz im Sinne unserer heutigen Papiermacher, die den Leim für denselben Zweck noch ebenfalls gebrauchen. Bei Griechen und Römern und ebenso auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters diente der Leim in derselben Weise sowohl für die Möbel- und Holzwaren wie auch die Papierverfertigung gedient haben. Allgemein war er jedoch damals noch nicht in Anwendung, da die Möbel und sonstigen Gegenstände aus Holz noch vielfach durch Eisennägel, eiserne Bänder, Holzdübel und ähnliche Mittel verbunden wurden, auch der gefugte Holzverband bereits in der mannigfaltigsten Form angewandt wurde. Auch wurde damals noch ein aus Kase und Kalk hergestellter breiartiger Stoff verwendet, der zwar große Klebekraft entfaltete, jedoch den Nachteil hatte, daß er in sehr dicker Schicht aufgetragen werden mußte und dadurch den geklebten Gegenständen ein unschönes und plumpe Aussehen gab. Als daher im 14. und 15. Jahrhundert der Möbelbau auch kunstgewerblich einen hohen Aufschwung nahm, der schließlich zu den Höhepunkten der Renaissance, des Barock, Rokoko usw. führte, die feinere und elegantere Formen verlangten, ging man allgemein zur Anwendung des tierischen Leimes über, der den Käsefalkut im Möbelbauzwecke dann bald gänzlich verdrängte. Die Herstellung des Leimes freiwillig blieb noch Jahrhunderte auf der primitiven Stufe des alten Leimfieders stehen und wurde erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch vervollkommnete Methoden ersetzt, aus denen dann die heutige vorgefertigte und industriell wie technisch hochentwickelte Leimfabrikation hervorging. Th. W.

Forstarbeiter.

Die Arbeiterverhältnisse in der württembergischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1909. Uebersicht über die Arbeitslöhne

Forstbezirk	Für ein Tagwerk sind im Durchschnitt vergütet worden					
	im Sommer 16. März bis 15. Oktober bei 10stünd. Arbeitszeit		im Winter 16. Oktbr. bis 15. März bei 8stündiger Arbeitszeit		im Stücklohn im Holzhan- betrieb, 10 stünd. Arbeitszeit einschl. Hin- und Herrweg	
	1908 M.	1909 M.	1908 M.	1909 M.	1908 M.	1909 M.
II. Unterland.						
Abelberg	3,—	3,—	2,60	2,60	3,38	3,31
Bebenhausen	2,50	2,60	2,30	2,40	2,62	2,82
Beilstein	2,50	2,50	2,30	2,30	2,69	2,86
Beitheim	3,—	3,—	2,60	2,60	3,—	2,82
Böblingen	3,—	3,20	2,80	3,—	3,66	3,01
Dörzbach	2,40	2,40	2,—	2,20	1,98	2,16
Einsiedel	2,60	2,60	2,30	2,30	2,61	2,56
Entringen	2,50	2,50	2,30	2,30	2,83	2,83
Eßlingen	3,—	3,—	2,80	2,80	3,03	3,22
Geradstetten	2,80	2,90	2,65	2,65	3,01	2,82
Gomaringen	2,85	2,70	2,40	2,40	2,67	2,68
Güglingen	2,80	2,80	2,50	2,50	2,96	2,94
Gundelsheim	2,80	2,80	2,50	2,50	3,01	2,98
Heilbronn	2,90	2,90	2,70	2,70	2,98	2,73
Heimerdingen	3,—	3,—	2,40	2,40	2,74	2,95
Herrenberg	2,50	2,50	2,30	2,30	2,57	2,79
Hofenberghausen	3,—	3,—	2,60	2,60	3,05	3,07
Hofenheim	3,70	3,70	3,—	3,—	3,60	3,74
Keinappach	2,55	2,55	2,20	2,20	2,61	2,21
Leonberg	3,20	3,20	2,70	2,70	2,81	2,83
Lichtenstern	2,50	2,50	2,20	2,20	2,88	2,61
Lieningen	2,80	2,80	2,50	2,60	2,52	2,84
Maulbronn	3,—	3,—	2,70	2,70	2,68	3,28
Merzheim	2,60	2,60	2,20	2,35	2,15	2,19
Möckmühl	2,50	2,60	2,30	2,30	2,33	2,69
Mödingen	2,50	2,50	2,10	2,10	2,18	2,18
Neuenstadt	2,85	2,85	2,45	2,45	3,48	3,19
Nürtingen	2,70	2,90	2,40	2,40	2,51	2,44
Oehringen	2,70	2,80	2,50	2,60	2,36	2,69
Plattenthardt	2,60	2,70	2,30	2,40	2,48	2,51
Plöchingen	3,—	3,—	2,60	2,60	3,65	3,61
Reichenberg	2,50	2,50	2,30	2,30	2,87	2,82
Rottenburg	2,45	2,50	2,25	2,20	2,52	2,33
Schöndal	2,60	2,60	2,30	2,30	2,75	2,58
Schorndorf	3,—	3,—	2,60	2,60	3,23	3,04
Schwälgern	2,50	2,60	2,20	2,20	2,76	2,56
Solitude	3,55	3,60	3,20	3,25	3,34	3,42
Sternfels	2,70	2,80	2,40	2,50	2,42	2,71
Waldbuch	2,60	2,70	2,30	2,40	2,54	2,36
Weil d. Schön- buch	2,60	2,60	2,40	2,40	3,01	3,22
Wiernsheim	3,60	3,50	3,20	3,25	3,68	3,58
Winnenden	2,65	2,70	2,50	2,65	2,91	3,13

will nun die Auslandsbeamten auf alle Fälle von der Zahlung der Einkommensteuer in Preußen befreien. Denn — so heißt es wörtlich in der Begründung — die jetzt gültige Bestimmung „nimmt nicht genügend Rücksicht auf die notorisch feststehende Tatsache, daß zahlreiche ausländische Staaten ihren Steuerbedarf ausschließlich oder so gut wie ausschließlich durch Erhebung indirekter Steuern decken.“ Diese indirekten Steuern müßte der im Auslande lebende Beamte in ihrem ganzen Umfange zahlen, und deshalb könne man nicht verlangen, daß er außerdem noch in Preußen direkte Steuern zahle. Wenn Worte einen Sinn haben, dann heißt das doch nichts anderes, als daß die Beamten im Auslande, selbst wenn sie dort keine direkten Steuern bezahlen, durch die indirekten Steuern so belastet sind, daß es eine ungerechte Doppelbesteuerung wäre, wenn sie auch noch im Heimatstaate zur direkten Steuerleistung herangezogen würden. Das gilt aber nicht nur für deutsche Beamte im Auslande, sondern auch für alle Steuerzahler im Inland. Auch sie müssen neben den direkten Steuern noch die Lasten der indirekten Steuern (Zölle und Verbrauchsabgaben) tragen. Und mit demselben Rechte wie durch die Regierungsbegründung deutsche Beamte im Auslande von der Leistung der direkten Steuern in Deutschland befreit werden, müßten auch jene Bürger in Deutschland, die weniger als 2000 Mark Einkommen haben, von den direkten Steuern befreit werden. Denn auch für das Deutsche Reich ist es „notorisch“, daß sein Steuerbedarf fast ganz auf indirektem Wege gedeckt wird.

Solche Gläubigkeit ist eine arge Dummheit. „Der Maurer“, das Organ des Verbandes der sozialdemokratischen Maurer Oesterreichs, schreibt in Nr. 9 vom 28. Februar 1912:

„Weile Kreise der Arbeiterschaft waren der törichten Meinung, wenn das allgemeine Wahlrecht errungen sei und die Sozialdemokraten eine Anzahl Abgeordnete im Volkshaus sitzen haben, werde aller Jammer ein Ende haben. Die da meinten, es werde alles das in die Tat umgesetzt werden, was die Reichsratskandidaten versprochen, haben allerdings Ursache zur Verdrossenheit, woran sie aber nur selbst schuldtragend sind, weil eine solche Gläubigkeit eine arge Dummheit darstellt.“

Vom „Notpfennig“ des Arbeiters. Eine recht eigentümliche Art, treue Arbeiterdienste zu belohnen, hatte ein Mannheimer Arbeitgeber, gegen den das dortige Gewerbegericht verhandelte. Der Kläger war vierzehn Jahre bei ihm in Stellung gewesen. Nach dreijähriger Tätigkeit hatte der Beklagte dem Arbeiter ein jährliches Geschenk von 100 M. zugesichert, das aber bis zur Auflösung des Vertrags in den Händen des Beklagten bleiben und von diesem verzinst werden sollte, damit ihm, wie es in dem Vertrage wörtlich heißt — „für seine späteren Tage ein Notpfennig gesichert und er vor Unglück und Elend so gut wie möglich geschützt sei“. Außerdem war noch der Passus enthalten, daß das Geld nur „bei Wohlverhalten“ zu zahlen sei und der Austritt ordnungsgemäß erfolgen müsse. Als der Beklagte den Kläger Ende August v. J. entließ, stellte sich heraus, daß der Arbeitgeber kein einziges Mal die 100 M. für den Kläger anlegte, mit der seltsamen Begründung, Kläger habe sich während der ganzen elf Jahre „nicht wohlverhalten“. Kläger habe dies wohl auch selber empfunden, denn er habe nie daran erinnert. Der Beklagte wurde antragsgemäß zur Herauszahlung des angesammelten Kapitals von 1100 M. verurteilt. Der Einwand des mangelnden Wohlverhaltens stehe mit der Tatsache der jahrelangen Weiterbeschäftigung in Widerspruch, der Umstand, daß Kläger nicht gedrängt habe, könne nicht zu seinem Ungunsten ausgelegt werden. Das Landgericht bestätigte dies Urteil.

Zur Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente. Nach Berichten der Tagespresse hat die Reichsregierung die vom Reichstage gewünschte Prüfung der Frage, ob eine Herabsetzung der Altersgrenze möglich ist, bereits eingeleitet. Die Regierungen der Bundesstaaten sind aufgefordert worden, Sachverständige für entsprechende Prüfungskommissionen namhaft zu machen. Bis zum Jahre 1915 soll der Bundesrat nach dem Einführungsgesetz für die Reichsversicherungsordnung dem Reichstage die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorlegen.

Ein Sozialdemokrat läßt auf Arbeiter schießen. Bei den Unruhen der sozialdemokratischen Arbeiter in Differdingen (Luxemburg) wurde auch von der Schutzwaffe Gebrauch gemacht, wobei es Tote und Verwundete gab. In einem Bericht der „Frankfurter Zeitung“ aus Differdingen heißt es: „... Mit einer Wagenachse wurden beide Türen eingegerannt und nun erklärt Bürgermeister Mart den Gendarmen, sie könnten nicht mehr in Ruhe ruhig zusehen und müßten von der Waffe Gebrauch machen. Trotzdem dauerte es noch eine ganze Weile, bis die Gendarmerie feuerte.“ Wie nun das „Luxemburger Wort“ feststellt, ist der Bürgermeister Mart ein verbissener Sozialdemokrat.

Technisches.

Holz in der modernen Technik.

Es gehört zu den eigentümlichen Erscheinungen der modernen Kulturentwicklung, daß eben dieselben Materialien und Kräfte, die der technische Fortschritt verdrängt, ihrerseits mit Hilfe der weiteren technischen Eroberungen den Kampf um die Existenz aufs neue aufnehmen und nicht selten mit schönem Erfolg. In dieses Kapitel gehört der Kampf zwischen Dampfmaschine und Dynamomaschine, zwischen Gas und Elektrizität und neuerdings, wie es den Anschein hat, zwischen Holz als Baumaterial und Stein und Eisen. Als Baumaterial hat Holz viele nicht zu unterschätzende Vorzüge. Sein geringes Gewicht, seine Elastizität und Festigkeit, die derjenigen anderer Baumaterialien nicht viel nachgeben, und nicht zuletzt seine Billigkeit sind Eigenschaften, die vom Standpunkt der Bautechnik als besonders wertvoll erscheinen. Und wenn das Holz, namentlich im Hochbau, durch Eisen und Stein so schnell und gründlich verdrängt worden ist, so haben das in erster Linie seine leichte Brennbarkeit und geringe Widerstandsfähigkeit gegen Fäulnis, erregter und schädlicher Insekten verschuldet. Der Bekämpfung dieser Mängel galt die Aufmerksamkeit der modernen Technik, die besonders im letzten Jahrzehnt von manchem Erfolg gekrönt worden sind.

Was zunächst den Schutz des Holzes gegen Fäulnis, sowie gegen den Angriff der Bohrtiere, insbesondere des Bohrwurms anbelangt, so haben wir jetzt auf diesem Gebiete verschiedene Imprägnierungsverfahren die sich in weit vortrefflicheren Vorzügen, auf beste bewähren. Hier ist vor allem die Teerölimprägnierung zu nennen, die in den letzten Jahren eine bedeutende Verbilligung und Verbesserung erfahren, was nicht wenig dazu beigetragen hat, die Position des Holzes im Eisenbahnbau und beim Bau von Telegraphenlinien zu retten und dem Vordringen der eisernen Unterlagsschwellen einen Dämpfer aufzusetzen. Die gleichen Dienste hat das Teerölverfahren im Wasserbau erwiesen, denn das Teeröl zeigte sich als ein recht ausgezeichnetes Mittel nicht nur den Fäulnisregenern, sondern auch den Angriffen des Bohrwurms mit Erfolg zu begegnen. Während das nicht imprägnierte Eisenholz bester Qualität in zwei bis drei Jahren derart vom Bohrwurm angegriffen wird, daß es sogar bei geringem Seegang in sich zusammenbricht, zeigten die mit Teeröl behandelten Eisenpfähle nach der fünfjährigen Versuchszeit keine Spuren von Bohrwurm. Auch im Seebau — um noch ein wichtiges Gebiet, wo das Holz massenweise zur Verwendung

kommt, zu kreifen — erlaube die Imprägnierung, diesmal mit sogenanntem Wiefesal (resp. Nieselfluornatrium), der Bilzbildung vorzubeugen und so die Nutzungsdauer des Holzes bedeutend zu erhöhen.

Kommt es in allen diesen Verwendungsbereichen hauptsächlich auf die Dauerhaftigkeit des Holzes an, so ist es für den Hochbau vor allem wichtig, die Widerstandsfähigkeit des Holzes gegen Feuergefahr zu steigern. Wenn es sich auch nicht mehr darum handeln kann, die alte Position des Holzes im Hochbau zurückzuerobieren, denn vielen Ansprüchen der modernen Technik würde auch das feuerfichere Holz nicht genügen, so zeigt doch schon ein Blick in die Statistik der Dachstuhlbrände, welche ein großer Fortschritt für die Hochbautechnik in der Herabminderung der Entflammbarkeit des Holzes liegt. Dieser Fortschritt ist schon tatsächlich vollzogen, indem es durch Imprägnierung des Holzes mit verschiedenen Salzlösungen gelungen ist, das Holzmaterial herzustellen, das, wie Brandversuche in Regel im August vorigen Jahres erwiesen haben, sogar bei 1000° Hitze noch intakt bleibt. Da die Kosten dieses Imprägnierungsverfahrens nur etwa 12—18 Fr. pro m³ betragen, so dürfte auch im Hochbau das Sterbegeldlein des Holzes nicht so bald schlagen wie es zuerst nach den Riesensfortschritten des Eisen- und Eisenbetonbaus den Anschein hatte.

Patentschau.

(Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin-Dahlem, Schefelstr. 10. — Auskünfte kostenlos.)

- Angemeldetes Patent:**
 Nr. 38e. B. 64323. An Hohlbankhaken anzusetzendes Klemmfutter mit auswechselbaren, durch Zwischenschrauben verstellbaren Einspannböden. Rich. Büttner, Wölkig i. Ergg. Ang. 28. 8. 11.
- Gebrauchsmuster:**
 Nr. 37d. 499357. Parquillverschluss mit verstellbarem Griff (Dübel) für Tür- und Doppelfenster mit äußerer Haupt- und innerer abnehmbaren Nebenflügeln. Jakob Kerber, Würzburg. Ang. 22. 1. 12.
- Nr. 34g. 499359. Mit farbigen Glaseinlagen versehenes Möbelschloß. Gebr. Thonet, Berlin. Ang. 25. 1. 12.
- Nr. 38e. 499543. Aus zwei beweglichen Böden und zwei entgegengesetzt wirkenden Schraubenspindeln bestehende Schraubzwinge. Fritz Cumberwie, Soest i. W. Ang. 7. 2. 12.
- Nr. 38e. 499688. Leim-Wärmeapparat mit Wärmeplatte. Fa. Karl Hg, Magstadt b. Stuttgart. Ang. 14. 2. 12.

Aus den Ortsvereinen.

Danzig. Am Sonnabend, den 30. März, fand hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher Kollege M r o c z k o w s k i einen Vortrag hielt: Was muß der Arbeiter von der Fabrikanten- und Hinterbliebenenversicherung wissen? Redner berichtete in längeren Ausführungen, daß durch die neue Reichsversicherungsordnung das Invalidenversicherungsgesetz eine Erweiterung erfahren hat; und besprach die einzelnen Abschnitte: Wer ist versicherungspflichtig? Freiwillige Versicherung Zusatzversicherung. Vorklassen. Aufbringung der Mittel und die Leistungen der Versicherung. Besonders wurden die Kollegen über die neue Einführung der Hinterbliebenenbezüge aufgeklärt. Redner verstand es, die einzelnen Punkte des Gesetzes an Hand von Beispielen so klarzulegen, daß ihm am Schluß seiner Ausführung reichlicher Beifall zuteil wurde. Im Anschluß hieran gab Kollege M r o c z k o w s k i noch eine Aufklärung über unsere Kranken-Unterstützungs- und Begräbniskasse, wonach den Kollegen in der Krankenkasse, folgendes Krankengeld gezahlt wird. Für 10 Pf. Wochenbeitrag 0,50 M. pro Tag 8 Wochen, 20 M. Sterbegeld

21	"	0,80	"	22	"	35
33	"	1,25	"	22	"	55
45	"	1,70	"	22	"	75
57	"	2,15	"	22	"	95

In der Begräbniskasse kann jedes Mitglied, dessen Frau und erwachsene Tochter ohne ärztliche Untersuchung eintreten und wird für jedes Mitglied beim Todesfall nach 13 wöchentlich Mitgliedschaft an Sterbegeld bezahlt bei einem Wochenbeitrag von

5 Pf.	90 M.	Eintrittsalter bis zu 45 Jahre,
8	144	"
10	180	"

Das Eintrittsgeld beträgt für jede Person 25 Pf. Beide Klassen stehen unter behördlicher Kontrolle. In der Diskussion wurde die Frage der Krankheitsbescheinigung besprochen. Hierbei wurden die Kollegen besonders auf den Abs. 3 des § 7 aufmerksam gemacht, wo es nach den neuen Beschlüssen genügt, wenn von einer Vorkasse, die Bescheinigung für die Alters- und Invalidenversicherung vorgelegt wird. Durch diese Bescheinigung fallen die ärztliche Untersuchung und die Kosten hierfür fort. Am Schluß wurde noch verweisen auf die Rechnungsabläufe der beiden Kasseneinrichtungen, die durch die Eiche bekannt gegeben sind, und wurde der Beitritt den Mitgliedern empfohlen, da die Vermögensverhältnisse sehr günstige sind. Gleichzeitig ersucht der Vorsitzende die Kollegen zu der nächsten Versammlung ebenso zahlreich zu erscheinen.

D. G r a b, Schriftführer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 15. Wochenbeitrag für das Jahr 1912 fällig

